



Sitzungsvorlage 49/2025

Verbandsversammlung - öffentlich

am 10.12.2025 in Höfen an der Enz

S. Kaiser,

L. Herbertz

Tagesordnungspunkt 11 – zur Beschlussfassung

Betreff: Teilregionalplan Solarenergie – Satzungsbeschluss

Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022, 2/2023, 35/2023, 50/2023, 64/2023, 2/2024, 16/2024, 04/2025 und 22/2025

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt nach § 53a Abs. 2 Landesplanungsgesetz auf das neue Landesplanungsgesetz umzustellen
2. Die Verbandsversammlung stellt den Teilregionalplan Solarenergie (Anlage 1) nach § 12 Abs. 8 Landesplanungsgesetz durch Satzung fest
3. Die Verbandsversammlung ermächtigt die Verbandsverwaltung, den Teilregionalplan Solarenergie nach § 13a Landesplanungsgesetz der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat

Begründung

Ausgangslage

Gemäß § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) i. V. m. § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) sollen die Träger der Regionalplanung für die Sicherung von Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik entsprechende Festlegungen treffen. Gemäß der genannten Bestimmung sollen in der Region Nordschwarzwald mindestens 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen i. S. d. § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG festgelegt und das Flächenziel umgesetzt werden. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von mindestens 468 ha.

Bisheriges Vorgehen

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sollen in der Region Nordschwarzwald Gebiete festgelegt werden, die sich für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst konfliktarm gestalten. Dazu wurde ein Aufstellungsbeschluss gefasst (Sitzungsvorlage 13/2020) und ein Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen (Sitzungsvorlage 35/2023). Die Eignungskriterien für die Eingangskulisse bilden die privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Baugesetzbuch (BauGB) entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen sowie die für die Landwirtschaft weniger bedeutenden Grenz- und Untergrenzfluren der Flurbilanz. Ausschlusskriterien bilden die Flächen, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht in Frage kommen oder aus planerischen Gründen im Hinblick auf die Festlegung von möglichst konfliktarmen Gebieten nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen.

Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Die Gebiete wurden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in das Planverfahren und in die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien.

Alle Gebiete wurden einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen und die Prüfergebnisse im Umweltbericht (inklusive Anlagen) dokumentiert.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Abwägung sind insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen eingegangen:

- Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Anlage 1c, Umweltbericht)
- Kommunale Bauleitplanverfahren und/oder Vorhaben: dem Regionalverband Nordschwarzwald bekannte Planungen und Vorhaben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse einzelner Vorhabenträger, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien
 - Kommunale Bauleitplanverfahren (Bestand und in Planung): Weiterverfolgung auch entgegen den beschlossenen Kriterien mit Ausnahme der Grünzäsuren und mit Ausnahme der Vorranggebiete aus dem Teilregionalplan Rohstoffsicherung
 - Vorhaben von Projektierern (in Planung): Weiterverfolgung auch entgegen dem beschlossenen Kriterium bezüglich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (Teilregionalplan Landwirtschaft)
- Potenzielle Entwicklungsflächen von Kommunen für anderweitige Nutzungen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald gemeldet und geprüft werden
- Überlastungsschutz: großflächige, siedlungsnahе Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Kleinteiligkeit von Gebieten: Teilflächen werden nach Möglichkeit arrondiert oder nicht weiterverfolgt
- Wirtschaftlichkeit
 - Exposition/Himmelsrichtung der Gebiete (Sonneneinstrahlung)
 - Hangneigung

Zum ersten Planentwurf des Teilregionalplans Solarenergie wurde eine Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (Sitzungsvorlage 2/2024), auf deren Basis Änderungen am Planentwurf vorgenommen wurden. Zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf wurde eine erneute Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (Sitzungsvorlage 04/2025). Alle Stellungnahmen aus den Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zu den Entwürfen des Teilregionalplans Solarenergie wurden gemäß dem Plankonzept mit den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen sowie entsprechend ihrem Gewicht in die Abwägungsentscheidungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) einbezogen, wobei nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ein

überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien besteht und dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien ein entsprechendes Gewicht beigemessen wurde.

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung (Sitzungsvorlage 22/2025) mit erweitertem Antrag zu einer Gebietsänderung den Teilregionalplan Solarenergie festzustellen. Die Verbandsverwaltung hat die Planunterlagen daraufhin überarbeitet. Demnach sollen 94 Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von insgesamt 621 ha festgelegt werden, was ca. 0,27 % der Regionsfläche entspricht. Damit wird das Flächenziel von mindestens 0,2 % der Regionsfläche gemäß § 21 KlimaG BW erreicht.

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung zur Feststellung des Teilregionalplans Solarenergie durch Satzung nach § 53a Abs. 2 LplG auf das neue LplG umzustellen. Infolgedessen kann das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie nach den neuen Bestimmungen des LplG und der neuen Bekanntmachungssatzung des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage 12/2025) abgeschlossen werden. Damit können der Verwaltungsaufwand und Kosten reduziert werden, indem die öffentliche Bekanntmachung der Satzung entsprechend der Bekanntmachungssatzung vom 07.05.2025 über das Internet erfolgt. Zudem empfiehlt der Planungsausschuss der Verbandsversammlung, den Teilregionalplan Solarenergie nach § 12 Abs. 8 LplG (n.F.) durch Satzung festzustellen.

Der Teilregionalplan Solarenergie ergänzt Plansatz 4.2 Energie des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald um den neuen Plansatz 4.2.3 zu Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Weiteres Vorgehen

Nach erfolgtem Satzungsbeschluss wird die Verbandsverwaltung den Teilregionalplan Solarenergie beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzeigen. Wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat, macht der Regionalverband Nordschwarzwald die Anzeige öffentlich bekannt. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen elektronischen Unterlagen bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Teilregionalplan Solarenergie in Kraft.

Bewertung des Beschlussvorschlags hinsichtlich seiner Auswirkung auf das Klima:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat beschlossen, bei politischen Beschlüssen die Auswirkungen des Beschlusses auf den Klimaschutz überschlägig zu bewerten (Sitzungsvorlage 12/2020).

Auswirkung auf das Klima:	Begründung:
☒ Ja, positiv	Beitrag zur Energiewende
☐ Ja, negativ	
☐ Nein	

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
- 1) Anlage Teilregionalplan Solarenergie
 - 1a) Textteil (Plansatz und Begründung)
 - 1b) Kartenteil (Raumnutzungskarte)
 - 1c) Umweltbericht (inklusive Anlagen)